

NICHT-EU-AUSLÄNDER

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Arztberufs

Der zunehmende Mangel an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im stationären Bereich, zwingt zu Überlegungen, wie diesem Engpass begegnet werden kann.

Hierzu zählt auch die Beschäftigung von Nicht-EU-Ausländern, die für ihre ärztliche Tätigkeit eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) benötigen. In der Regel dient diese Tätigkeit dem Erwerb einer Qualifikation in Deutschland, um damit anschließend im Herkunftsland tätig werden zu können.

Diese Erlaubnis darf grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Facharzt abschließen kann, die innerhalb von vier Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden

Gründen nicht beendet werden konnte.

Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt (§ 10 Abs. 3 BÄO).

Bei der Beurteilung, ob ein solches öffentliches Interesse zu bejahen ist, kommt es – nach einer Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf – darauf an, ob die konkret zu besetzende Stelle nicht mit privilegierten Ärzten besetzt werden kann. Für diesen Nachweis ist es erforderlich, dass die konkret zu besetzende Stelle über einen längeren Zeitraum auch im europäischen Ausland ausgeschrieben worden ist, um Personen, die unter den Privilegierungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BÄO fallen und eine dem deutschen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung absolviert haben, zu einer Bewerbung zu veranlassen; zudem müssen diese Bemühungen erfolglos gewesen sein.

*Dr. Dirk Schulenburg,
Justitiar der Ärztekammer
Nordrhein*

Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 12./13. März 2003.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 29. Januar 2003.

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2003 finden Sie im Heft November 2002, Seite 22 f. *ÄkNo*

ERRATUM

Korrektur zur sogenannten Negativliste

Nach Drucklegung des *Rheinischen Ärzteblattes 11/2002* informierte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (*Deutsches Ärzteblatt 2002; 99 (43): B 2455*) über eine Korrektur zur sogenannten „Negativliste“. Die Arzneimittel Diprosone Depot Ampullen und Diprosone Depot Fertigspritzen wurden aus der Arzneimit-

telübersicht gestrichen und können damit weiterhin zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. In dem Beitrag „Neue Negativliste ist jetzt in Kraft“ aus dem *Rheinischen Ärzteblatt 11/2002, Seite 17*, muss der Eintrag in Liste A „Diprosone Depot Ampullen, Fertigspritzen“ gestrichen werden. *GH*

DIABETES-VEREINBARUNGEN

90 Prozent der Patienten zufrieden

90 Prozent der Patienten, die an den nordrheinischen Diabetes-Vereinbarungen teilnehmen, sind mit der Diabetesbehandlung durch den Hausarzt „sehr zufrieden“ oder „ziemlich zufrieden“. Das ergab eine Patientenbefragung durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI). Die hohe „subjektive“ Patientenzufriedenheit stimme überein mit den „objektiven“ Erfolgen der Diabetes-Vereinbarungen, so der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo), Dr. Leonhard Hansen. Der entscheidende Indikator, die Blutzuckereinstellung (HbA1c-Wert) konnte bei vielen Patienten deutlich verbessert und damit das Risiko für das Auftreten von Erblindungen und anderen Folgen der Diabeteserkrankungen gesenkt werden.

An den Diabetes-Vereinbarungen zwischen der KVNo und den nordrheinischen Krankenkassen nehmen mittlerweile über 1.800 diabetologisch geschulte

Hausärzte und über 100 Schwerpunktpraxen teil. Sie versorgen mehr als 50 Prozent und damit rund 200.000 der nordrheinischen Diabetiker im Alter zwischen 18 und 79 Jahren.

„Die Diabetes-Vereinbarungen in Nordrhein haben in Deutschland erstmalig eine vertragliche Grundlage dafür geschaffen, dass alle Diabetiker unabhängig von ihrer Kassenart flächendeckend in ein modernes medizinisches Behandlungsprogramm eintreten können“, sagte Jörg Hoffmann, Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen (BKK) Nordrhein-Westfalen. Der BKK-Landesverband werde auch künftig die weltweit größte Diabetes-Studie finanziell unterstützen. Der BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen hatte 1998 die Vorreiterrolle übernommen und mit der KVNo den Strukturvertrag Diabetes abgeschlossen, der später von allen anderen Kassenarten übernommen wurde. *KVNo/uma*